

Name der Kommune
Stadt Radevormwald

Jahr der Befreiung
2020

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	181.150.220,00 €	163.824.000,00 €	n Das Kriterium ist erfüllt.
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	56.554.746,00 €	41.623.559,00 €	
<u>= < 1.500.000.000,01 € ?</u>	= 237.704.966,00 €	= 205.447.559,00 €	

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungs-pflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	29.766.399,00 €	16.367.094,00 €	n Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	63.894.621,00 €	56.649.426,00 €	
<u>= < 50,00 % ?</u>	= 46,59 %	= 28,89 %	

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungs-pflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	56.554.746,00 €	27.362.687,90 €	n Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	181.150.220,00 €	163.824.000,00 €	
<u>= < 50,00 % ?</u>	= 31,22 %	= 16,70 %	

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.